

Der Generalsekretär

PER EINSCHREIBEN
MIT RÜCKSCHEIN

D 304417 26.03.2020

Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin
Deutschland

Betrifft: Ihr Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten
Unser Zeichen: **A (2020)2065** (bei künftigen Schreiben bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Am 13. Februar 2020 registrierte das Europäische Parlament Ihren Antrag auf öffentlichen Zugang gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹ zu einem Video über die Hufeisentheorie, das Martin Sonneborn, MdEP, am Tag zuvor in seinem Twitter-Account beworben hatte².

Die beantragte Videoaufzeichnung wurde auf Wunsch von Herrn Sonneborn von den Vox-Box-Diensten des Parlaments gedreht. Während der ersten Minuten trägt Herr Sonneborn dabei zwei Armbänder, eines mit einem Hakenkreuz und eines mit Hammer und Sichel.

Die Nutzung der Vox-Box des Parlaments wird durch den Beschluss des Präsidiums vom 10. Dezember 2007 über die Nutzung der audiovisuellen Einrichtungen des Parlaments geregelt³.

Artikel 2 Absatz 3 dieses Beschlusses sieht vor, dass die Einrichtungen nicht zum Zwecke der Werbung oder der Verkaufsförderung zugunsten Dritter genutzt werden dürfen und dass die Würde und die Ordnung des Europäischen Parlaments nicht verletzt werden dürfen.

Artikel 15 Absatz 3 sieht ferner vor, dass im Falle eines festgestellten Verstoßes gegen die Regeln für die Nutzung der audiovisuellen Einrichtungen, der von einem Mitglied oder einer Fraktion begangen wurde, der Präsident geeignete Maßnahmen ergreift.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, *Amtsblatt Nr. L 145 vom 31/05/2001 S. 43*

² <https://twitter.com/MartinSonneborn/status/1227591069178769409>

³ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/publications/divers/2020/2007/EP-PE_DV\(2020\)2007\(2007-12-10\)_XL.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/publications/divers/2020/2007/EP-PE_DV(2020)2007(2007-12-10)_XL.pdf)

Vor diesem Hintergrund hat der Präsident des Europäischen Parlaments, nachdem er die Videoaufnahmen und die vom Redner getragenen Armbänder gesehen hat, zwar betont, dass Herr Sonneborn seine Botschaft auf anderem Wege, d.h. ohne Dienste des Parlaments zu beanspruchen, erneut aufzeichnen könne, aber gleichzeitig beschlossen, die Freigabe der Vox-Box-Aufnahmen zu blockieren, um die Würde des Parlaments zu schützen.

Bewertung Ihres Antrags

Wenn das Parlament die angeforderten Vox-Box-Videomitschnitte als Antwort auf Ihren Antrag auf öffentlichen Zugang zu Dokumenten offenlegen würde, würde der Inhalt, dessen Veröffentlichung als Verletzung der Würde des Parlaments angesehen wird, schließlich der Öffentlichkeit mitgeteilt werden.

Dies würde die Entscheidung des Präsidenten ihres Zwecks berauben und die Fähigkeit des Parlaments, die Nutzung seiner audiovisuellen Einrichtungen wirksam zu kontrollieren oder seine Würde gemäß den Regeln zu schützen, würde beeinträchtigt. Infolgedessen würde der Entscheidungsprozess des Organs im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ernsthaft untergraben werden⁴.

Das Parlament prüfte, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 besteht, fand jedoch keine Anhaltspunkte für ein solches Interesse. Dies gilt umso mehr, als der Präsident darauf hinwies, dass es Herrn Sonneborn frei stehe, seine Botschaft auf anderem Wege aufzunehmen und Herr Sonneborn anschließend eine eigene Videoaufnahme veröffentlichte.

Schlussfolgerung

In Anbetracht dieser Erwägungen ist das Parlament der Ansicht, dass die öffentliche Freigabe der beantragten VoxBox-Aufnahmen auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz

2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 abgelehnt werden muss, um den Entscheidungsprozess des Parlaments zu schützen.

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 berechtigt sind, innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens einen Zweit Antrag mit einem begründeten Antrag auf Überprüfung des Standpunkts des Europäischen Parlaments zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus WELLE

⁴ Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001: Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001: *Der Zugang zu einem Dokument, das von einem Organ für den internen Gebrauch erstellt wurde oder bei ihm eingegangen ist und das sich auf eine Angelegenheit bezieht, in der das Organ noch keinen Beschluss gefasst hat, wird verweigert, wenn eine Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung. Der Zugang zu einem Dokument mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des betreffenden Organs wird auch dann, wenn der Beschluss gefasst worden ist, verweigert, wenn die Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.*